

Bundesstiftung Baukultur

Satzung

Der Stiftungsrat der durch das Gesetz zur Errichtung einer „Bundesstiftung Baukultur“ vom 17. Dezember 2006 (BGBl. I, S. 3177) errichteten Stiftung hat nach § 9 dieses Gesetzes am 6. November 2007 mit der Mehrheit seiner Mitglieder die nachstehende Satzung beschlossen; zuletzt geändert durch Beschluss des Stiftungsrats vom 12. Dezember 2018.

§ 1

Organe der Stiftung

(1) Die im Errichtungsgesetz festgelegten Organe der Stiftung sind:

- der Vorstand,
- der Stiftungsrat,
- der Beirat.

(2) Die Stiftung unterhält eine Geschäftsstelle, die dem Vorstand untersteht.

§ 2

Stiftungszweck

(1) Zweck der Stiftung ist es, die Qualität, Nachhaltigkeit und Leistungsfähigkeit des Planungs- und Bauwesens in Deutschland national wie international herauszustellen und das Bewusstsein für gutes Planen, Bauen und Baukultur sowie den Wert der gebauten Umwelt bei Bauschaffenden und in der Bevölkerung zu stärken.

(2) Der Erfüllung dieses Zwecks dienen insbesondere:

1. die Fortführung des bundesweiten öffentlichen Dialogs über Maßstäbe der Baukultur in Deutschland;

...

2. die Herausstellung der Leistungen des Architektur- und Ingenieurwesens in Deutschland im In- und Ausland sowie im Einzelfall die Förderung von Vorhaben, die diesem Anliegen in besonderer Weise dienen;
3. die Zusammenarbeit mit den im baukulturellen Bereich vorhandenen nationalen und internationalen öffentlichen und privaten Institutionen, Verbänden und Akteuren;
4. die Erstellung von Analysen und Berichten zur Lage der Baukultur in Deutschland, um Entwicklungen und Handlungsbedarf in diesem Bereich aufzuzeigen.

§ 3

Konvent der Baukultur

- (1) Um Erfahrungen aus allen Ebenen und Bereichen des öffentlichen und privaten Planens und Bauens in die Arbeit der Stiftung einzubeziehen, veranstaltet die Stiftung alle zwei Jahre, erstmals 2007, einen öffentlichen Konvent der Baukultur. Die Zahl der Mitglieder des Konvents sollte 350 nicht übersteigen; weitere Personen können als Gäste des Konvents hinzu geladen werden.
- (2) Als Mitglieder des Konvents beruft die Stiftung je zur Hälfte
 1. Vertreter der bundesweit bedeutsamen Preise auf dem Gebiet der Baukultur;
 2. unabhängige Personen mit Fachautorität, die Erfahrungen aus den wesentlichen Bereichen des privaten und öffentlichen Planens und Bauens in Deutschland einbringen oder sich in ideeller oder finanzieller Weise im Bereich der Baukultur hervorgetan haben.
- (3) Die Stiftung wählt aus dem Kreis der bundesweit bedeutsamen Preise auf dem Gebiet der Baukultur Mitglieder aus; dies können sein: Stifter, Preisträger, Bauherren oder sonstige Wettbewerbs- und Baubeteiligte.
- (4) Die Erfahrungsträger aus den wesentlichen Bereichen des privaten und öffentlichen Planens und Bauens sollen insbesondere die nachfolgend aufgeführten Bereiche repräsentie-

ren; die Stiftung kann insoweit einschlägige Organisationen und Institutionen um Benennung geeigneter Personen bitten:

1. Planer (z. B. Stadtplaner, Regionalplaner, Landesplaner, Landschaftsplaner, Landschaftsarchitekten, Architekten, Innenarchitekten, Ingenieure, Fachplaner),
2. Private Bauherren (z. B. private Bauherren, gewerbliche Bauherren, Wohnungsunternehmen, Kreditgeber, Bauwirtschaft, Messen, Unternehmen),
3. Öffentliche Bauherren (z. B. Bund, Länder, Gemeinden, Förderstellen Bund, Förderstellen Länder, Kommunale Spitzenverbände, Bauministerkonferenz),
4. Experten und sonstige Erfahrungsbereiche (z. B. Denkmalpflege, Architekturkritik, Wissenschaft, Medien, Kultur, Kunst, Design, Verbände, Kammern, Verlage, Vereine).

(5) Die Berufung der Mitglieder erfolgt für zwei Konvente.

(6) Die Mitglieder des Konvents wählen aus ihren Reihen die Personen, die nach Maßgabe des Errichtungsgesetzes im Stiftungsrat und im Beirat mitwirken sollen. Die Wahl dieser Personen erfolgt getrennt für Stiftungsrat und Beirat und unter Berücksichtigung der in Absatz 4 aufgeführten Sparten, um eine angemessene Berücksichtigung der wesentlichen im Konvent vertretenen Ebenen und Bereiche zu ermöglichen. Da die im Errichtungsgesetz geregelte Amtszeit der Mitglieder des Stiftungsrats und des Beirats vier Jahre beträgt, erfolgt eine Neuwahl dieses Personenkreises in der Regel nur anlässlich jedes zweiten Konvents.

(7) Der Konvent tagt grundsätzlich öffentlich; die Wahl der Gremienvertreter nach Absatz 6 kann unter Ausschluss der Öffentlichkeit erfolgen.

(8) Zur Vorbereitung eines jeden Konvents erarbeitet der Vorstand ein Konzept und legt dieses dem Stiftungsrat zur Billigung vor. Das Konzept soll mindestens Vorschläge für Inhalt, Ablauf, Ort und Termin des Konvents sowie für die Struktur der zu berufenden Mitglieder und – bei Wahlkonventen – das Verfahren zur Wahl der Organvertreter enthalten.

§ 4

Stiftungsvermögen

- (1) Der Bund gewährt der Stiftung ein Stiftungskapital in Höhe von 250 000 Euro. Das Stiftungskapital ist bei Wahrung der Anlagegrundsätze Sicherheit, Liquidität und Rendite in Anlehnung an die Mindestanforderungen an ein Finanzanlagenmanagement anzulegen. Der Stiftungsrat kann hierzu im Einvernehmen mit den Vertretern des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) und des zuständigen Bundesministeriums Anlagerichtlinien erlassen.
- (2) Nach Maßgabe der jeweils im Bundeshaushalt zur Verfügung gestellten Ermächtigungen erhält die Stiftung zur Erfüllung ihrer Aufgaben einen jährlichen zweckgebundenen Bundeszuschuss.
- (3) Die Stiftung ist gehalten, das zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderliche Kapital auch durch Anwerbung von Zuwendungen und Spenden Dritter aufzubringen; sie kann sich dabei der Unterstützung des Fördervereins Bundesstiftung Baukultur e.V. mit Sitz in Berlin oder vergleichbarer Vereinigungen bedienen.
- (4) Die Stiftung ist berechtigt, Zuwendungen von dritter Seite anzunehmen, soweit damit keine Auflagen verbunden sind, die dem Stiftungszweck entgegenstehen.
- (5) Mit Zustimmung des Stiftungsrats kann die Stiftung entgeltliche Leistungen für Dritte erbringen, soweit diese vom Stiftungszweck gedeckt sind und die Erfüllung des Stiftungszwecks im Übrigen nicht beeinträchtigen.
- (6) Mittel der Stiftung sind nur im Sinne des Stiftungszwecks zu verwenden. Bei der Verwaltung ist auf eine sparsame Wirtschaftsführung zu achten.
- (7) Die Stiftung ist nicht befugt, Kredite aufzunehmen.

§ 5

Vorstand

- (1) Der Vorsitzende des Vorstands und sein Stellvertreter werden durch den Stiftungsrat bestellt. Die Bestellung ist nicht gegen die Stimmen der Vertreter des BMF und des zuständigen Bundesministeriums möglich. Die Bestellung erfolgt für bis zu fünf Jahre; die wiederholte Bestellung ist zulässig.
- (2) Mindestens ein Mitglied des Vorstands soll über berufliche Qualifikationen und Erfahrungen mit Bezug zu den Zielen der Stiftung verfügen.
- (3) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er ist an Weisungen des Stiftungsrats gebunden und führt dessen Beschlüsse aus. Er nimmt die laufenden Geschäfte der Stiftung wahr und entscheidet in allen Angelegenheiten der Stiftung, soweit hierfür nicht der Stiftungsrat zuständig ist. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere
 - die mit der Verwaltung der Stiftung verbundenen Rechtsgeschäfte und
 - der Abschluss und die Kündigung von Arbeitsverträgen mit Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern der Stiftung bis zur Entgeltgruppe 13 TVöD.
- (4) Jedes Mitglied des Vorstands ist berechtigt, die Stiftung im Außenverhältnis allein zu vertreten. Das Verhältnis der Mitglieder des Vorstands untereinander sowie im Verhältnis zu den Beschäftigten der Stiftung bestimmt sich nach einer Geschäftsordnung, die der Stiftungsrat beschließt.
- (5) Rechtsgeschäfte, die die Stiftung im Einzelfall mit mehr als 50 000 € verpflichten, bedürfen der vorherigen Zustimmung des Stiftungsrats. Für den Fall, dass hierzu die Einberufung des Stiftungsrats nicht rechtzeitig möglich ist und die Entscheidung nicht aufgeschoben werden kann, da andernfalls erhebliche Nachteile oder Gefahren für die Stiftung drohen, ist der Vorstand alleinentscheidungsberechtigt. Über die Entscheidung ist der Stiftungsrat in der nächsten Sitzung zu unterrichten. Der Stiftungsrat kann diese Betragsgrenze generell oder für bestimmte Einzelfälle anheben oder senken; ein solcher Beschluss bedarf der Mehrheit der Mitglieder des Stiftungsrats.

- (6) Der Vorstand berichtet in den Stiftungsratssitzungen regelmäßig über die Tätigkeit der Stiftung.
- (7) Die Stiftung legt alle zwei Jahre einen öffentlich zugänglichen Bericht über die Tätigkeit und Vorhaben der Stiftung vor. Der Bericht wird zuvor vom Stiftungsrat beschlossen.
- (8) Jedes Mitglied des Vorstands bleibt grundsätzlich bis zur Berufung eines Nachfolgers im Amt.

§ 6

Stiftungsrat

- (1) Der Stiftungsrat entscheidet in allen Angelegenheiten, die für die Stiftung und ihre Entwicklung von grundsätzlicher oder besonderer, über den Rahmen der laufenden Geschäfte hinausgehenden Bedeutung sind. Dies sind insbesondere:
 - a) die Bestellung und Abberufung des Vorsitzenden des Vorstands und seines Stellvertreters,
 - b) die Ernennung der Beiratsmitglieder,
 - c) der Beschluss des Arbeitsprogramms der Stiftung,
 - d) die Änderung der Stiftungssatzung,
 - e) die Feststellung des jährlichen Wirtschaftsplans,
 - f) die Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung des Vorstands,
 - g) der Abschluss, die Änderung und die Kündigung von Arbeitsverträgen mit Arbeitnehmern der Entgeltgruppe 14 TVöD und höher jeweils mit Zustimmung der Vertreter des BMF und des zuständigen Bundesministeriums,
 - h) der Erlass einer Geschäftsordnung für den Vorstand,
 - i) die Genehmigung des Geschäftsverteilungsplans der Stiftung,
 - j) die Zustimmung zur Einleitung von Rechtsstreitigkeiten oder zum Abschluss von Vergleichen.
- (2) Der Stiftungsrat überwacht die Tätigkeit des Vorstands. Der Vorsitzende des Stiftungsrats vertritt die Stiftung gegenüber dem Vorstand.

- (3) Die gemäß § 7 Abs. 1 des Errichtungsgesetzes zur Entsendung der Stiftungsratsmitglieder berufenen Institutionen können die von ihnen entsandten Mitglieder abberufen und durch neue Mitglieder ersetzen. Scheidet ein Mitglied des Stiftungsrats vor Ablauf der vierjährigen Amtszeit aus, ist für den Rest der Amtszeit unverzüglich ein Nachfolger oder eine Nachfolgerin zu berufen. § 7 Abs. 3 des Errichtungsgesetzes bleibt hiervon unberührt.
- (4) Die Vertreter der Bundesregierung können sich durch schriftliche Einzelvollmacht vertreten lassen, wenn sie aus wichtigen Gründen an der Sitzungsteilnahme gehindert sind.
- (5) Der Stiftungsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 7

Beirat

- (1) Zur fachlichen Beratung des Stiftungsrats und des Vorstands bei der Erfüllung der Stiftungsaufgaben wird ein Beirat berufen. Er setzt sich aus 20 Persönlichkeiten unterschiedlicher Fachrichtungen zusammen, die sich auf dem Gebiet der Baukultur hervorgetan haben.
- (2) Der Stiftungsrat ernennt die Mitglieder des Beirats, davon 15 Mitglieder auf Vorschlag des Konvents der Baukultur. Dem Beirat soll ein Vertreter des Fördervereins Bundesstiftung Baukultur e.V. angehören.
- (3) Die Ernennung der Mitglieder des Beirats erfolgt für vier Jahre. Die Amtszeit der Mitglieder des Beirats ist auf zwei Amtsperioden (acht Jahre) begrenzt. Scheidet ein Mitglied des Beirats vorzeitig aus, kann der Stiftungsrat für den Rest der Amtsperiode einen Nachfolger bestimmen.
- (4) Der Beirat kann sich eine Geschäftsordnung geben, die der Zustimmung des Stiftungsrats bedarf.

§ 8

Ehrenamtliche Tätigkeit, Verschwiegenheit

- (1) Eine Person kann nur einem Organ der Stiftung angehören. Beschäftigte der Stiftung (Geschäftsstelle) können einem Organ der Stiftung nicht angehören.
- (2) Die Mitglieder des Stiftungsrats und des Beirats üben ihre Tätigkeit nach Maßgabe der §§ 7 und 8 des Errichtungsgesetzes unentgeltlich aus. Die Erstattung von Reisekosten und sonstigen Auslagen richten sich nach den Bestimmungen, die für die unmittelbare Bundesverwaltung gelten.
- (3) Die Mitglieder der Stiftungsorgane sind verpflichtet, über Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz, Organbeschluss oder besondere Anordnung vorgesehen ist, Verschwiegenheit zu bewahren. Diese Pflicht besteht nach dem Ausscheiden für zwei Jahre fort, soweit nicht eine längerfristige Pflicht zur Verschwiegenheit durch Rechtsvorschriften oder durch Organbeschlüsse vorgeschrieben oder der Natur der Sache nach erforderlich ist.

§ 9

Rechtsaufsicht, Haushalt, Rechnungsprüfung

- (1) Die Stiftung untersteht der Rechtsaufsicht des zuständigen Bundesministeriums.
- (2) Die Rechnung der Stiftung wird, unbeschadet einer Prüfung durch den Bundesrechnungshof, durch das zuständige Bundesministerium oder eine von diesem beauftragte Einrichtung geprüft.
- (3) Der Stiftungsrat entlastet den Vorstand aufgrund des Ergebnisses der Rechnungsprüfung nach Genehmigung durch BMF und das zuständige Bundesministerium.
- (4) Der Vorstand hat vor Beginn eines jeden Geschäftsjahres einen Wirtschaftsplan aufzustellen, der der Genehmigung des Stiftungsrats bedarf.
- (5) Das Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

§ 10

Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit dem Beschluss des Stiftungsrats in Kraft.